
3837/A(E) XXVII. GP

Eingebracht am 31.01.2024

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten MMag. Katharina Werner, Bakk., Kolleginnen und Kollegen betreffend eine Europäische Lösung für Tierpelz-Kennzeichnung

Hinter Pelz - auch in geringen Mengen - verbirgt sich enormes Tierleid. Jährlich sterben rund 100 Millionen Tiere für Pelze. 95 Prozent dieser Pelze stammen aus Zuchtfarmen vor allem aus China und Europa. Die häufigsten Zuchttiere sind dabei Fuchs, Iltis, Nerz, Marderhund, Nutria und Chinchilla. Diese zur Pelzgewinnung gehaltenen Tiere werden unter grausamen und tierquälerischen Bedingungen gehalten. Die hygienischen Zustände sind unzumutbar. Zudem werden die Tiere in der Regel in kleinen Drahtkäfigen gehalten, sodass viele von ihnen Verhaltensstörungen und körperliche Schäden entwickeln. Auch die Tötungsmethoden sind qualvoll: Tiere werden vergast, durch Strom oder Gift getötet.¹ Nicht nur Tierrechtsorganisationen kritisieren den Umgang mit zur Pelzgewinnung gehaltenen Tieren: Auch eine 2001 veröffentlichte Studie des Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare der Europäischen Union trug Informationen zur Haltung von acht verbreiteten Pelzarten zusammen. Kritisiert wurde insbesondere eine hohe Sterblichkeit bei Jungtieren und Verhaltensauffälligkeiten bei weiblichen Nerzen.² Zudem kam es aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Tötung von rund 600.000 Tieren in Pelzfarmen alleine in den Niederlanden.³

In Österreich sind Pelzfarmen zwar schon seit Jahren verboten, dennoch findet sich auf vielen Kleidungsstücken hierzulande Pelz. Aufgrund der Recherche von Tierschutzorganisationen wie Vier Pfoten wissen wir jedoch, dass Echtpelze oft nicht (richtig) gekennzeichnet sind.⁴

Gemäß Artikel 12 der VO (EG) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen müssen nichttextile Teile tierischen Ursprungs in Textilerzeugnissen den Hinweis "Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs" bei der Kennzeichnung bzw. Etikettierung aufweisen. Diese Regelung gilt jedoch nur für Kleidungsstücke, die zu mindestens 80% aus Textilgewebe bestehen. Was bedeutet, dass für Produkte, welche zum Beispiel aus einem Fellbesatz von mehr als 20% bestehen, keine Kennzeichnungspflicht besteht.⁵

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

In folgenden EU-Staaten kam es zu Untersuchungen diesbezüglich: Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Litauen, Österreich, Polen, Schweden, Tschechien. Laut Fur Free Alliance (FFA) fehlte in 68% der Fälle die erforderliche Kennzeichnung.

Des Weiteren kann die oben angeführte Regelung für Verwirrung bei Konsument:innen sorgen. Es ist nämlich oft unmöglich zu identifizieren, welche Teile des Kleidungsstücks nun aus tierischen Teilen bestehen, da genaue Angaben dazu fehlen. Nicht nur aus Tierschutzgründen, sondern auch um die Täuschung der Konsument:innen zu verhindern, bedarf es klarer Regelungen für eine ausreichende Kennzeichnung und das auch für Produkte, die zu mehr als 20% aus nichttextilen Teilen tierischen Ursprungs bestehen.

Durch die unzureichende Kennzeichnung werden Konsument:innen - vor allem bei Billigprodukten mit Fellbesatz - getäuscht. Viele Verbraucher:innen lehnen Echtpelz ab, viele von ihnen wissen aber gar nicht, dass sie ein Echtpelzprodukt gekauft haben, weil die Kleidung nicht korrekt oder gar nicht gekennzeichnet ist.

Konsument:innen haben ein Recht darauf zu erfahren, wenn hinter Konsumprodukten Tierleid steckt. Eine Umfrage der Tierschutzorganisation PETA hat ergeben, dass rund 80 Prozent der Deutschen Pelztierfarmen ablehnen.⁶ Jedoch sind Kunstpelz und Echtpelz schwierig voneinander zu unterscheiden.⁷ Es sollte Konsument:innen daher möglichst leicht gemacht werden, Pelzprodukte als solche zu erkennen, um eine informierte Entscheidung gegen Tierleid treffen zu können. Eine klare und verständliche Kennzeichnung von Pelzprodukten nach Tierart, Gewinnungsform und Herkunft ist dafür essentiell. Eine solche fehlt im bestehenden EU-Recht.

Als Vorbild könnte daher die Schweizer Regelung (Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten⁸) dienen. Laut dieser müssen die Produkte folgende Angaben enthalten:

- Deklaration "Echtpelz"
- Deklaration der Tierart (wissenschaftlicher und zoologischer Name)
- Deklaration der Herkunft des Fells (Land oder geografischer Raum, in dem das Tier gejagt bzw...gezüchtet wurde oder, wenn eine Zuordnung nicht möglich ist, "Herkunft unbekannt")
- Deklaration der Gewinnungsart des Fells
 - bei einem Wildfang: "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen",
 - bei Zuchttieren "aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden", "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung"
 - oder, wenn die Angabe nachweislich nicht möglich ist, "Gewinnungsart unbekannt – kann aus einer in der Schweiz nicht zugelassenen Haltungs- oder Jagdform stammen".

Quellen:

- 1) <https://www.vier-pfoten.at/kampagnen-themen/themen/pelz/pelz>
- 2) European Commission Health & Consumer Protection Directorate-General, Directorate C – Scientific Opinions, Report of the scientific committee on Animal health and Animal Welfare, Dezember 12/13, https://food.ec.europa.eu/system/files/2020-12/sci-com_scah_out67_en.pdf
- 3) <https://www.nationalgeographic.de/tiere/2020/06/coronavirus-ist-der-sargnagel-fuer-die-nerzzucht-in-den-niederlanden>
- 4) <https://www.vier-pfoten.at/unsere-geschichten/pressemitteilungen/pelz-auf-wiener-christkindlmaerkten>
- 5) Art 2 Abs 2 lit a VO (EG) Nr. 1007/2011 <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>
- 6) <https://www.peta.de/presse/aktuelle-gfk-umfrage-ueberwaeltigende-mehrheit-der-deutschen-fuer/>
- 7) <https://www.vier-pfoten.at/kampagnen-themen/themen/pelz/echtpelz-vs-kunstpelz>
- 8) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2013/114/de>, zuletzt geändert durch <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/114/de>

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wird aufgefordert, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass eine transparente und verbraucher:innenfreundliche Kennzeichnungsregelung für tierische Teile in Kleidungsstücken samt Accessoires erlassen wird und die Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften häufiger sowie genauer kontrolliert und Verstöße dagegen strenger sanktioniert werden."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Konsumentenschutz vorgeschlagen.